



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.300/2-V/5/87

Präsidium des Nationalrats

1010 W i e n

Zl. 45 - GE/9 87
Datum: 31. AUG. 1987
Verf. 03. SEP. 1987 *festgesetzt*
St. Krawiec

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Handstanger

2354

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG);
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Inneres mit dem Schreiben vom 30. Juni 1987, Zl. 10.649/38-IV/4/87, versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG).

27. August 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.300/2-V/5/87

Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

DRINGEND
31. Aug. 1987

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Handstanger	2354	10.649/38-IV/4/87 29. Juni 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (Namensänderungsgesetz-NÄG);
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzentwurf folgendes mit:

Der § 1 sollte-hält man an den vom Bundesministerium für Inneres gewählten Konzept fest - aus sprachlichen Gründen wie folgt formuliert werden:

"Eine Änderung des Familiennamens oder des Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft....".

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst würde allerdings die mit Schreiben vom 4. Juni 1987, Zl. 601.300/1-V/5/87 vorgeschlagene Fassung vorziehen. In den Erläuterungen zum § 2 Abs. 1 Z 1 (Seite 10) sollten am Beginn des 3. Satzes die Worte "im

- 2 -

allgemeinen" ("Das wäre z.B. im allgemeinen dann der Fall...") eingefügt werden, weil es von den Umständen des konkreten Falles abhängen wird, ob ein Name als unerträgliche Belastung empfunden wird.

In § 6 letzter Halbsatz könnte es heißen: "... des Familiennamens bei der nach § 7 zuständigen Behörde schriftlich oder mündlich anzubringen." (vgl. die Textierung des § 13 Abs. 1 AVG 1950).

Zu § 8 ist festzuhalten, daß - sofern keine Ediktalladung vorgesehen wird (vgl. die Note des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 4. Juni 1987, GZ 601.300/1-V/5/87) - hinsichtlich einer "übergangenen Partei" grundsätzlich die einschlägigen allgemeinen Regeln, wie sie sich aus dem AVG 1950 im Zusammenhang mit den Verwaltungsvorschriften ergeben, anzuwenden sein werden.

27. August 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

